

Die neue CoronaSchVO vom 12.02.21 hat den Passus bzgl. Kinder- und Jugendarbeit im §4(2), 16 konkretisiert. Damit sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit weiterhin aufsuchend und digital, aber auch in den Einrichtungen vor Ort, wenn auch eingeschränkt, möglich. Damit können Angebote mit pädagogischer Betreuung an Familien, Geschwister und Einzelne adressiert werden, ebenso Beratungs-/Kontaktangebote mit Blick auf das Kindeswohl. Die allgemeinen Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln gelten weiterhin.

Konkret heißt es im §4(2), 16: "(2) Untersagt sind die Öffnung und der Betrieb von:

16. Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ohne pädagogische Betreuung, Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nach dem §§ 11 bis 14 und 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugenderholung; **zulässig bleiben mobile Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Angebote, die der Abwendung und Intervention von drohender und bei bestehender Kindeswohlgefährdung dienen sowie im Einzelkontakt durchgeführte Angebote mit pädagogischer Betreuung"**

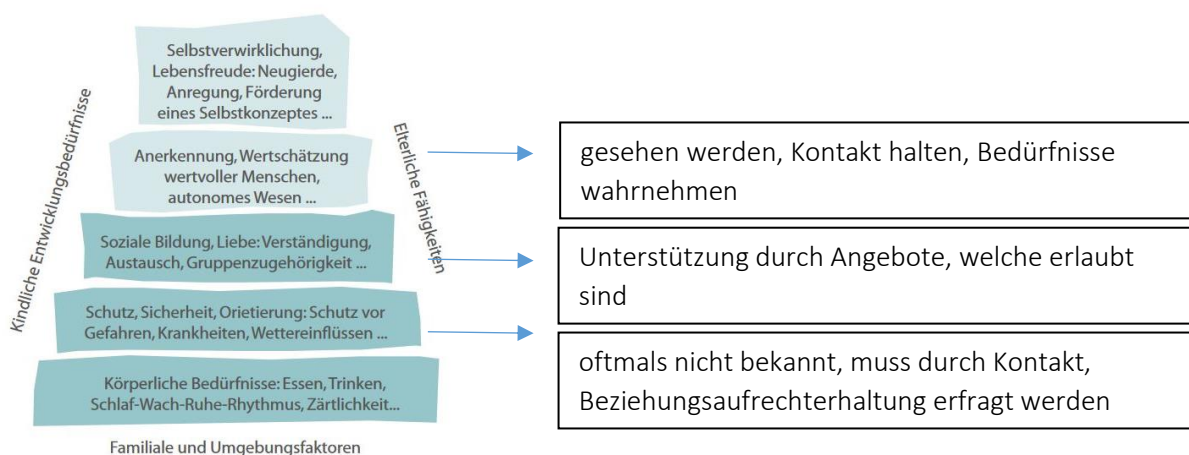
Damit können Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit wieder pädagogische Angebote in der jeweiligen Einrichtung und dem Freigelände offerieren, die im Einzelkontakt genutzt werden können, für Entlastungsmomente sorgen und die unmittelbare Begegnung - unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen - möglich machen.

Diese neue Corona-Schutz-Verordnung gilt nun vom 15. Februar bis zum 07. März 2021.

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

... sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Das bedeutet, dass die Bedingungen, die dazu beitragen, dass es einem Kind gut geht, nicht im Gesetz benannt sind. Beide Begriffe gehören nicht zur Alltagssprache.

Eine gute Orientierung geben die Bedürfnispyramide nach Maslow und die Kinderrechte.



Grundlage für ein gutes und gesundes Aufwachsen eines Kindes/Jugendlichen ist die angemessene Reaktion der Eltern oder der Bezugspersonen auf die Bedürfnisse des Kindes/Jugendlichen. Je jünger ein Kind, desto wichtiger ist es, dass seine Bedürfnisse abgedeckt sind, denn andernfalls sind die Folgen für seine Entwicklung umso schwerer. Momentan aufgrund der pandemischen Situation ist fast jedes

dritte Kind psychisch auffällig. (Quelle: <https://www.tagesschau.de/inland/studie-psyche-kinder-gesundheit-101.html>)

Rechte von Kindern und Jugendlichen

Die Rechte von Kindern/Jugendlichen sind in der UN-Kinderrechtskonvention benannt. In der Bundesrepublik Deutschland sind die Grundrechte aller Menschen im Grundgesetz zu finden.

Die wichtigsten Kinderrechte sind folgende

- **Recht auf Schutz vor Gewalt**
 - **Recht auf Förderung und Beteiligung**
 - Recht auf Schutz vor Diskriminierung
 - Recht auf Leben und Überleben
 - **Recht auf Entwicklung und Bildung**
 - Recht zur alters- und entwicklungsgemäßen Meinungsäußerung
- ➔ die drei hervorgehobenen Rechte können vordergründig durch Kontakt und Angebote unterstützt und umgesetzt werden, Beispiele weiter unten

Für Kinder/Jugendliche ist es schwer, selbst für ihre Rechte einzustehen. Zuerst sind die Sorgeberechtigten (meistens die Eltern) dafür verantwortlich, ihre Kinder vor Gefahren zu schützen. Daraus erwächst der Bedarf nach:

- ➔ Angeboten für die Eltern, Elternberatung, Entlastungsangebote, Kontaktstelle zu den Kindern und Jugendlichen

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes/Jugendlichen durch das Tun oder Unterlassen der Sorgeberechtigten oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Dazu ist es seitens der Fachkraft notwendig, im Kontakt mit dem jungen Menschen sich zunächst ein Bild zur individuellen Situation des jungen Menschen zu verschaffen.

Wird eine Kindeswohlgefährdung daraus abgeleitet/vermutet:

- ➔ hier unbedingt ein Team für eine Fallberatung, auch online, organisieren und mögliche Maßnahmen planen, welche pädagogischen Angebote oder Handlungen umgesetzt werden müssen.
- ➔ das eigene Handeln überprüfen/reflektieren

Beispiele für mögliche Angebote, entsprechend mit den aktuell geltenden Hygieneregeln umzusetzen:

- als Einzelkontakte vor Ort in der Einrichtung, in den Vereinsräumen, auf dem Außengelände
- Lernräume innerhalb von Jugendhilfeeinrichtungen zur Verfügung stellen:
Gesprächsangebote, um Bedarfe zu erkennen und praktische Hilfen wie Angebote, Material/Drucker für Schule und Aufgabenbewältigung, Technik und Raum für Videokonferenzen zur Verfügung stellen, Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagserfordernissen/-aufgaben (siehe https://padlet.com/insel_bunt/ptpbr7d81336fakb)
- Kontaktzeiten für Beratungen einrichten, terminliche Organisation
- Spielangebote für Beziehungsgestaltung und Gesprächsanlässe für Einzelne, Geschwister, Familien

- als aufsuchende/herausragende Arbeit im Gemeinwesen, an Treffpunkten junger Menschen und Orten im öffentlichen Nah-Raum der Einrichtung
- als Nachbarschaftshilfe: Gespräche, Spaziergänge, Unterstützungsleistungen nach Bedarf
- Beratung to go, Beratungsspaziergänge mit Kindern, Jugendlichen, Eltern, Betreuungspersonen
- als Online-Angebote
- und vieles mehr

Wichtig bei allen Vorhaben, Aktionen, Planungen:

Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln auf Grundlage eines aktuellen Hygienekonzepts der Einrichtung sowie basierend auf den Bestimmungen der jeweils gültigen CoronaSchutzVO

Sichtbarkeit der Angebote herstellen und Familien und Kinder und Jugendliche informieren, was gerade möglich ist, durch Website, Informationsmaterial, telefonische Informationen, Postkartenaktionen und weiteres

Beratung und Unterstützung bieten die Bildungsreferent*innen der AGJF Sachsen, Anja Köbel und André Dobrig, telefonisch und online an. Zudem finden [wöchentliche Austauschforen](#) statt, in denen sich Fachkräfte miteinander in einem moderierten Raum über ihre Arbeitssituation austauschen können. Die Anmeldung zu den Onlineforen erfolgt bei Anja Köbel per E-Mail.

Anja Köbel

E-Mail: koelbel@agjf-sachsen.de

Telefon: (0371) 5 33 64 – 21

André Dobrig

E-Mail: dobrig@agjf-sachsen.de

Telefon: (0371) 5 33 64 – 18

Quelle: Ist das Kindeswohl gefährdet? Eine Handreichung für Ehrenamtliche, Fachkräfte und Vorstände, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten: https://kinderwohl-sachsen.de/wp-content/uploads/2020/03/Ist-das-Kindeswohl-gefaehrdet_Handreichung_KJRS-AGJF.pdf

weiterführende Informationen unter: <https://kinderwohl-sachsen.de/>